

Haus-Kanal-Anschluss

SGB-HKA



Version 1.0 per 1.1.2016

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für alle Hauskanalanschlüsse an das öffentliche Kanalsystem der Stadt Wien, und zwar unabhängig von Einfamilienhäusern, Einzelliegenschaften, Kleingartenanlagen, Wohnhausanlagen, Firmen und Produktionsstätten oder jeglicher sonstiger Form.

1.2 Grundlage der SGB-HKA

- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

- Bauordnung für Wien i.d.g.F. (Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch).
- Kanalanlagen & Einmündungsgebührengesetz (KEG) samt zugehörigen Verordnungen
- Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG)
- Wasserrechtsgesetz (WRG) – insbesondere § 32b.

1.3 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an Wien Kanal unter kanzlei@wkn.wien.gv.at zu richten, an singuläre Personen bei Bedarf zusätzlich.

1.4 Mitwirkung Kunde

Eine Mitwirkung von Kunden ist direkt oder indirekt durch die Antragstellung, die Herstellung des Kanalanschlusses und die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung, Sicherung bzw. Wiederherstellung des öffentlichen Straßenkanals im Anschlussbereich gegeben.

2 Dienstleistungen + Informationen von Wien Kanal

2.1 Kostenfreie Dienstleistungen

Im Zusammenhang mit dem Thema Zustimmung zum Hauskanalanschluss gibt es seitens WKN keine Verrechnung und keine Verwaltungsabgaben. Kostenfrei sind z.B.:

- **Beratung** bezüglich Sicherung gegen **Rückstau**,
- Beratung in Industrie- und Gewerbeabwasserangelegenheiten.

- **Erhebung** der für die Liegenschaft vorgesehenen Abzweigungen oder Anschlussstutzen im öffentlichen Kanal am **Selbstbedienungsterminal** in der Zentrale von Wien Kanal direkt gegenüber dem Lift im 5. Stock einschließlich Planausdruck
- **Planauskunft** im Internet unter www.kanis.at - auch dwg-Dateien können kostenfrei generiert werden.
- **Sicherheitstechnische Unterweisung** - diese ist für alle Arbeiten von Privaten z.B. für Herstellung Hauskanalanschluss für die Erlaubnis zur Begehung des öffentlichen Straßenkanals unverzichtbar notwendig.
- Sämtliche Leistungen und Besprechungen im Zusammenhang mit dem **Antrag auf Hauskanalanschluss** bis zur fertigen Zustimmung,
- Zusätzliche Unterlagen über den öffentlichen Straßenkanal erhalten Sie bei Bedarf im Planarchiv von Wien Kanal, Modecenterstraße 14, Block C, 1030 Wien, 5. Stock, Zimmer. 517, Tel.: +43 1 4000 30130; Parteienverkehr Mo. bis Fr. 8.00 – 12.00 Uhr.

2.2 KANIS (KANal-Informationen-System)

KANIS ist das kostenlose grafische Informationssystem von Wien Kanal. Hier besteht die Möglichkeit digitale Informationen über das gesamte Wiener Kanalsystem einfach und bequem online abzurufen. Die Daten stehen auch zum Download als AutoCAD (DWG/DXF) oder GIS (ESRI Geodatabase/SHP) Vektorgrafik zur Verfügung.

Enthalten sind Informationen über Kanalquerschnitt, Länge, Gefälle, Sohlhöhe und Geländehöhe.

Bei Download der Daten sind auch Informationen über vorhandene Leitungen der Informations- und Kommunikationstechnologie enthalten. Weiters sind die Gebiete gekennzeichnet, in denen die Einleitung von Niederschlagswasser generell nicht erlaubt ist.

Die Daten werden ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und mehrmals im Jahr aktualisiert.

- Zugang zum Kanalinformationssystem unter www.kanis.at
- Video zur Erklärung KANIS: <https://www.youtube.com/watch?v=v4galkCFpvg>

2.3 Hauskanalüberprüfung gegen Verrechnung

- Wenn jemand im Rahmen der Neuerrichtung oder des Ausbaus einer Anlage einen vorhandenen Hauskanal so weit wie möglich weiter verwenden will, kann Wien Kanal gegen Verrechnung eine Überprüfung des Hauskanals mittels Kamerabefahrung durchführen.
- Bedingungen und mögliche Leistungen finden Sie in unseren Geschäftsbedingungen SGB-A (Allgemeine Arbeitsleistungen), die Kosten entnehmen Sie bitte den SGB-V (Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen Wien Kanal).
- WKN erstellt keinen Kanalbefund, sondern einen Erhebungsbericht.
- Bei der Überprüfung von Hauskanalanlagen festgestellte Schäden und Mängel müssen von Wien Kanal an die MA37 gemeldet werden

2.4 Beweissicherung

- Bei Bauvorhaben im Nahbereich des öffentlichen Kanals wird eine kostenpflichtige Beweissicherung (Überprüfung und Zustandsfeststellung) erforderlich – diese ist gesondert zu bestellen (Formular).
- Bei der Durchführung von Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich von Kanälen ist in Abhängigkeit vom Projekt und vom Gefährdungspotential eine Beweissicherung der öffentlichen Kanäle vor, während und nach den Bauarbeiten erforderlich.
- Die Prüfung ist vor allem nötig bei geringem Abstand von Baulichkeiten, geböschten Baugruben, geankerten Baugrubensicherungen, bei Kranaufstellung über dem öffentlichen Kanal bzw. im Lasteinflussbereich und allen sonstigen potentiell den Kanal gefährdenden Maßnahmen/Umständen.

- Für alle obgenannten seitens WKN erforderlichen Zustandsfeststellungen und Begehungen erfolgt die Verrechnung nach Zeitaufwand zuzüglich Wegzeit entsprechend Punkt 3 der geltenden SGB-A.

2.5 Bestandvertrag

- Bei allen Überbauungen von Kanälen, wie beispielsweise bei der Errichtung von Gebäuden, Garagenanlagen, Betriebsanlagen und sinngemäß direkt über bzw. unmittelbar neben einem öffentlichen Kanal ist projektabhängig eine gesonderte Zivilrechtliche Vereinbarung (Bestandvertrag) abzuschließen.
- Auch in diesem Zusammenhang ist zumindest vor und nach den Bauarbeiten sowie bei komplexeren Arbeiten auch während der Baudurchführung eine Beweissicherung (Zustandsfeststellung) erforderlich.
- WKN behält sich bei Überbauungen, welche die künftige Zugänglichkeit, Bedienung, Räumung, Wartung etc. der Kanäle beeinträchtigen, die Vereinbarung einer entsprechenden Abgeltung für die künftig daraus für die Stadt Wien allenfalls resultierenden Erschwernisse vor.

2.6 Was Wien Kanal NICHT macht

- WKN führt **keine baulichen Arbeitsleistungen** an Hauskanälen und zugehörigen Anlagen durch, dafür wenden Sie sich bitte an Fachfirmen Ihres Vertrauens.
- WKN gibt **keine Empfehlung** über Lieferanten, Planer oder ausführende Firmen.
- WKN **empfiehlt keine** bestimmten Produkte oder Methoden, sondern verweist nur generell auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen und Normen sowie des Standes der Technik
- Wien Kanal **plant und dimensioniert nicht** Ihre Leitungen oder Retentionen – dafür wenden Sie sich bitte an Ihren Baumeister oder einen Fachplaner Ihres Vertrauens.
- Wien Kanal **führt keine Kontrollvermessungen** für Bauherren zur Verifizierung der Lage von Kanälen durch.

3 Kanalsysteme in Wien

Prinzipiell ist in Wien die Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal nur in eingeschränktem Umfang möglich. Darüber hinaus gibt es Gebiete in denen die Einleitung von Niederschlagswasser gänzlich untersagt ist. Diese speziellen Gebiete sind auch online in KANIS ersichtlich. Genaue Informationen sind bei Wien Kanal erhältlich.

- Im **Mischsystem** können die Schmutzwässer ebenso sowie die Regenwässer (sofern deren Einleitung gestattet ist) **gemeinsam** an den öffentlichen Straßenkanal angeschlossen werden.
- Im **Trennsystem** ist das Schmutzwasser an den Schmutzwasserkanal und das Regenwasser (sofern dessen Einleitung gestattet ist) gesondert an den Regenwasserkanal anzuschließen.
- Im **Teilmischsystem** (qualifiziertes Mischsystem) ist das Schmutzwasser jedenfalls in den Kanal einzuleiten. Die Einleitung von Regenwasser außer von Verkehrsflächen ist nicht zulässig. Die zusätzliche Einleitung von geringfügigen Mengen Regenwasser erfordert eine ausreichende Begründung und die explizite Zustimmung von Wien Kanal. Diese gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Baubehörde.
- Im **Teiltrennsystem** ist das Schmutzwasser an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Die Einleitung von Regenwasser in den Regenwasserkanal außer von Verkehrsflächen ist nicht zulässig. Die zusätzliche Einleitung geringfügiger Mengen Regenwasser in den Regenwasserkanal erfordert eine ausreichende Begründung und die explizite Zustimmung von Wien Kanal. Diese gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Baubehörde.

4 Antragstellung Hauskanalanschluss

4.1 Zustimmung Wien Kanal - §32b Wasserrechtsgesetz

Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zu erwirken

Die Einleitungen in die öffentlichen Kanäle der Stadt Wien sind im Detail in den entsprechenden Geschäftsbedingungen SGB-E geregelt.

Ein Antrag Hauskanalanschluss ist nicht nur beim Neubau einer Anlage bzw. der Erstbebauung eines Grundstücks erforderlich, sondern auch in nachstehenden Fällen:

- Erneuerung der Hauskanalanlage, wenn diese auch die Einmündung in den öffentlichen Kanal betrifft
- Änderung der Einleitungsmenge bzw. der Anlageverhältnisse aufgrund von Zubauten, Aufbauten etc. (Aufstockung, Dachgeschoßausbau und dergleichen)

Bei einer Änderung der Nutzung wie beispielsweise Putzerei, Gastrobetrieb etc. in Gebäuden bzw. Anlagen die bisher lediglich haushaltsübliche Wässer abgeleitet haben, ist eine Information des Kanalbetreibers erforderlich – siehe dazu SGB-IEV (Indirekteinleitungsverordnung, Überwachung nach KGVO und sinngemäß)

4.2 Antragstellung an Wien Kanal

- Bei allen unmittelbaren Anschlüssen eines Hauskanals an den öffentlichen Straßenkanal ist ein Antrag an Wien Kanal erforderlich, uns zwar wahlweise:
 - ⇒ schriftlich an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien
 - ⇒ per E-Mail an kanzlei@wkn.wien.gv.at oder an post@wkn.wien.gv.at
- Der ausgefüllte Antrag mit kotierter Skizze (im Antrag integriert) und beigelegtem Lageplan oder entsprechendem Planausschnitt über den Kanalanschluss und allen erforderlichen sonstigen Anlagen ist VOR Baubeginn einzureichen.
- Die beabsichtigten Einleitungen sind getrennt nach Schmutzwasser (in l/sec) und Regenwasser nach m² abflusswirksamer, angeschlossener Fläche anzugeben.
- Bei Wohnhaus- bzw. Reihenhausanlagen, Betriebsanlagen und Firmen ist eine aufgeschlüsselte Berechnung einschließlich Flächenaufstellung vorzulegen.

4.3 Arbeiten im Kanalnahbereich

Mit dem Antrag Hauskanalanschluss sind auch die entsprechenden Unterlagen für folgende definitive oder temporäre Baumaßnahmen vorzulegen:

- Ankerung von Baugruben unabhängig von temporären (Locker sprengen oder sonstiger Ausbau) oder verbleibenden Ankern – siehe dazu auch 2.4 Beweissicherung
- Aufstellung von Krananlagen im Einflussbereich des Kanals – dazu Aussage eines Befugten, dass durch die Krananlage keine unzulässige Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenkanals auftritt (keine komplette Statik oder sonst umfassende Unterlagen), zu dieser Aussage ist ein Regelquerschnitt der Straße mit maßstäblicher Darstellung Kanal und Kran sowie entsprechender Kotierung erforderlich, dazu ein sinngemäßer Lageplan.

4.4 Zustimmung WKN, Vereinbarung

- Wien Kanal überprüft die Angaben des Antrags betreffend richtige und Lage der Einmündung; Die Einmündungshöhe gemäß Pkt. 5.5 ist einzuhalten.
- Wien Kanal überprüft weiters die angegebene beabsichtigte Einleitmenge des Regenwassers unter Berücksichtigung der durch das Kanalsystem (siehe Punkt 3.1) gegebenen Möglichkeiten einer Einleitung.
- Für verschiedene Zonen in Wien gibt es dabei auch Einleitungsbegrenzungen. Beabsichtigte Einleitungen, welche diese Begrenzungen überschreiten, sind entweder zu ver-

ringern (Pufferung, Versickerung, etc.) oder entsprechend zu verzögern (Dachbegrünung und sonstige Maßnahmen).

- Werden Grundstücke so ausgenützt, dass die Freihaltung von Versickerungsflächen nicht gegeben ist, sind von vornherein entsprechende Pufferungsbecken und sonst geeignete Retentionsanlagen vorzusehen, damit die vorgegebene Maximaleinleitung von Regenwasser auch tatsächlich gewährleistet werden kann. Dies ist mit ein Grund dafür, den Antrag Hauskanalanschluss so rasch wie möglich zu stellen und nicht erst im Zuge der Bauarbeiten.
- Wenn alle Bedingungen eingehalten werden, stimmt Wien Kanal der Herstellung des Hauskanalanschlusses schriftlich zu – eine Bestätigung erfolgt auch auf dem Antragsformular.

5 Herstellung Hauskanalanschluss

5.1 Herstellung Hauskanal und Anschluss

- Die Herstellung des Hauskanals selbst ist grundsätzlich bewilligungsfrei. Diese Bewilligungsfreiheit umfasst jedoch nicht die Durchörterung des öffentlichen Straßenkanals und den direkten Anschluss an diesen sowie die Einleitung.
- Für den ordnungsgemäßen Anschluss sind je nach Rohrkanal oder Profilkanal die entsprechenden Bedingungen einzuhalten – siehe dazu Punkt 5.4 und 5.5.
- Betreffend die Einleitung ist Schmutzwasser unabhängig von der anfallenden Menge immer einleitbar, für Regenwasser gelten die obgenannten Bedingungen.

5.2 Allgemeine Bedingungen

Der Hauskanalanschluss an den öffentlichen Straßenkanal kann unter folgenden Bedingungen sowie bei Vorliegen nachfolgend angeführter Bewilligungen errichtet bzw. hergestellt werden:

- Schriftliche Zustimmung Wien Kanal zum beantragten Hauskanalanschluss samt Zustimmung zur Einleitung - ggf. mit Begrenzung der Einleitungsmenge,
- Aufgrabungsbewilligung der MA28 - Straßenverwaltung und Straßenbau,
- Verkehrsbescheid der MA46 auf Basis der nötigen Verkehrsverhandlung,
- Klärung allfälliger Kanaleinbauten ist erfolgt,
- Berücksichtigung der sonstigen Einbauten in der Straße bei allen Arbeiten.
- Die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften, wie Gesetze und Verordnungen, sowie die Bestimmungen der Ö-Norm B2501 und B2503 sowie jener Normen, auf die darin verwiesen wird, sind einzuhalten.
- Bei neu errichteten öffentlichen Kanälen darf der Kanalanschluss erst erfolgen, wenn Wien Kanal den Straßenkanal freigegeben hat.
- Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bau- und Installationsunternehmen bzw. Ziviltechnikern oder auch Architekten.

5.3 Lichtwellenleiter im Kanal

- Vor den Anschlussarbeiten ist bei WKN zu klären, ob im öffentlichen Kanal ein Lichtwellenleiterkabel montiert ist oder sonstige Kanaleinbauten verlegt sind.
- Im Fall von Einbauten im Kanal muss die Öffnung des Profilkanal **von innen nach außen** hergestellt werden, um eine Verletzung dieser Einbauten zu vermeiden.
- Bei Vorhandensein von Kanaleinbauten (z.B. Lichtwellenleiterkabel) ist auch eine dadurch erforderliche Anpassung der Einmündungshöhe mit Wien Kanal nachweislich abzustimmen.
- Sofern die Einmündungshöhe durch Kanaleinbauten entscheidend von den Werten der

Tabelle abweicht, ist mit Wien Kanal die anlagenspezifische optimale Einmündungshöhe zu klären.

5.4 Einmündung mit bestehenden Abzweigern

- Für den Anschluss des Hauskanals sind die für die Liegenschaft vorgesehenen vorhandenen Abzweiger zu verwenden. Bei Rohrkanälen sind solche Abzweiger grundsätzlich vorhanden und in KANIS dargestellt – bei Profilkanälen gibt es Abzweiger im Regelfall nur bei neueren Kanälen.
- Ist die Verwendung des bestehenden Abzweigers aufgrund der Größe des Grundstückes oder der Lage nicht sinnvoll, kann im Ausnahmefall mit Zustimmung von Wien Kanal ein gesonderter Anschluss herg, ...önojestellt werden.
- Besteht kein Abzweiger (z.B. zufolge Grundstücksteilung), so ist ein fachgerechter Anschluss im Einvernehmen mit Wien Kanal herzustellen.

5.5 Einmündung in einen Profilkanal

- Die Einmündung hat in Profilkanälen Normalprofil I (70x105 cm) 30 cm über der Kanalsole zu erfolgen.
- Für jede zusätzliche Profilgröße sind dieser Höhe jeweils 10 cm hinzuzurechnen, damit ergibt sich insgesamt:

| Kanalprofil | NPI | NP II | NP III | NP IV | NP V | NP VI |
|---------------------------------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|
| Größe in cm | 70x105 | 80x120 | 90x135 | 100x150 | 110x165 | 120x180 |
| Sohle Einmündung über Kanalsole | 30 cm | 40 cm | 50 cm | 60 cm | 70 cm | 80 cm |

- Für Sonderprofile (Maulprofil etc.) ist die Einmündungshöhe sinngemäß festzulegen bzw. wird diese erforderlichenfalls seitens WKN entsprechend korrigiert.
- Bei den kleineren Profilen kann die Profilgrößen der Einmündung begrenzt werden. Für ein NP I bzw. NP II ist maximal die Einmündung eines DN 400 erlaubt, ab NP III auch ein DN500.
- Eine tiefere Einmündung als in obiger Tabelle angeführt ist seitens Wien Kanal grundsätzlich möglich. Dies hat jedoch den Nachteil, dass auch bei Trockenwetter die Kanalfracht (das Schmutzwasser) bereits in den Einmündungsbereich des privaten Hauskanals rückstauen und den dortigen Abfluss erschweren kann.
- Größere Hauskanalanschlüsse als DN 500 können nur in Sonderfällen nach expliziter Zustimmung von Wien Kanal erfolgen.

5.6 Ausführung Hauskanal

- Die Herstellung eines Hauskanals soll **beim Straßenkanal beginnen**, damit allfällige Hindernisse wie z.B. unvorhergesehene Einbauten rechtzeitig berücksichtigen werden können.
- Hauskanäle sind **frostsicher** zu verlegen oder zumindest frostsicher zu fundieren und zu isolieren.
- Die normgemäßen **Mindest-Rohrquerschnitte** (siehe B2501) dürfen nicht unterschritten werden.
- Abwässer aus Garagen müssen über einen **Schlammfang** und **Benzinabscheider** geführt oder in Benzinsammelgruben eingeleitet werden.
- Abwässer aus betrieblichen Anlagen benötigen allenfalls zur Einhaltung der Kanalgrenzwertverordnung einen eigenen **Fettabscheider**.
- In Traforäumen dürfen keine Hauskanäle verlegt werden.

5.7 Befahren bzw. Betreten des öffentlichen Kanals

- Ein Betreten des öffentlichen Straßenkanals samt allen dazugehörigen Anlagen ist ausschließlich nur mit einem im Wege der jeweils zuständigen Außenstelle von Wien Kanal zu erwirkenden Befahrerlaubnisschein gestattet.
- Generell ist die Herstellung eines Kanalanschlusses auch für den Fall dass er nur von außen hergestellt wird, ohne obgenannten Befahrerlaubnisschein nicht gestattet.
- Zur Erlangung eines Befahrerlaubnisscheines ist auch eine sicherheitstechnische Unterweisung in der zuständigen Betriebsaußenstelle von Wien Kanal nach Anmeldung bzw. Terminvereinbarung vorgesehen.
⇒ Kontakt: E-Mail an kanzlei@wkn.wien.gv.at

6 Fertigstellung Hauskanal

6.1 Meldungen nach Fertigstellung

- Eine Baugenehmigung ist entsprechend der Bauordnung für Wien § 62a Abs.1 Z 15 nicht erforderlich.
- Die Fertigstellung des Hauskanals muss bei der MA37 unter Vorlage der in der Bauordnung für Wien geforderten Unterlagen gemeldet werden.
- Nach Fertigstellung der Arbeiten im Straßenbereich sind der MA28 – Straßenverwaltung und Straßenbau die in der Aufgrabungsbewilligung geforderten Unterlagen zu übermitteln.
- Binnen 14 Tagen nach Herstellung des Hauskanals ist die MA31 (Fachbereich Gebühren, Wasserzähler und Zentrale Dienste) schriftlich an Grabnergasse 4-6, 1060 Wien bzw. per Mail post@ma31.wien.gv.at zu verständigen. Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Quartals, in dem der Grundbesitz an den öffentlichen Kanal angeschlossen wurde (z. B. Kanalanschluss ab 3. Oktober 2015 - Gebührenpflicht ab 1. Jänner 2016). Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung vom öffentlichen Kanal auf die Liegenschaft, z. B. bis zum Putzschacht. Es ist rechtlich nicht von Bedeutung, ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein auf der Liegenschaft befindliches Objekt angeschlossen wurde oder ob der Kanalanschluss noch nicht benützt wird.
- Nach Beendigung der Gründungen, Ausbau von Ankern oder sonstigen für den Kanal relevanten Arbeiten ist die neuerliche Beweissicherung (siehe Punkt 2.4) vom Bauwerber oder seinen Beauftragten bei Wien Kanal kostenpflichtig anzufordern. Erfolgt dies nicht, geht Wien Kanal davon aus, dass sämtliche allenfalls später festgestellte Schäden am Kanal der betreffenden Baustelle zuzuschreiben sind und wird sich für alle daraus entstehenden Kosten regressieren.

6.2 Überprüfung der Ausführung

- Wien Kanal überprüft aufgrund der Bewilligungsfreiheit nicht die Herstellung Ihres Hauskanals, sehr wohl aber die fachgerechte Einmündungsstelle.
- Da die öffentlichen Straßenkanäle je nach Lage und Größenordnung nur in größeren Abständen begangen und befahren werden, behält sich Wien Kanal die Nachforderung betreffend Mängelbehebung oder ordnungsgemäße Einleitung auch unbefristet vor. Es ist daher im Interesse des Kunden, für eine ordnungsgemäße Herstellung der Einmündung zweifelsfrei zu sorgen und dafür nach Möglichkeit auch geeignete Fachfirmen zu verwenden.
- Eine nachträgliche Korrektur oder Instandsetzung einer fehlerhaften Einmündung kann deutliche zusätzliche Kosten verursachen, die durch Auswahl von Fachfirmen und ordnungsgemäße Bauarbeiten vermieden werden können. Wien Kanal wird bei nicht fachgerechter Ausführung eine Mängelbehebung bzw. erforderlichenfalls Neuherstellung des Anschlusses im Wege der Baupolizei (MA37) verlangen.

- Die wiederholte Prüfung von Einmündungsstellen bei Mängeln ist kostenpflichtig. Bei nichtfachgerechter Mängelbehebung und damit neuerlich erforderlicher Kontrolle durch Wien Kanal können die Kosten für den Hauskanalhersteller bzw. Liegenschaftseigentümer unnötig höher werden.
- Auf Wunsch kann Wien Kanal nach Ende der Bauarbeiten auch eine zeitnahe Überprüfung auf ordnungsgemäße Ausführung durchführen – diese ist kostenpflichtig und kann mit dem entsprechenden Formular „**Bestellung_Prüfung_Hauskanal**“ bestellt werden.

6.3 Auflassung alter Hauskanal

- Bestehende Hauskanalverbindungen, die nach Abbruch von Altbauten oder entsprechenden Umbaumaßnahmen nicht mehr als Hauskanal verwendet werden, sind im ÖG mit Beton zu verfüllen.
- Bei der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal ist die Ausmündung flüssigkeitsdicht abzumauern und zu verputzen. Siehe dazu auch § 129a der Bauordnung.
- Hinsichtlich fachgerechtem Verschluss des alten Kanals und allfälliger unzureichender Herstellung oder verursachten Mängel kann wie bei Punkt 6.2 gegebenenfalls eine mehrmalige kostenpflichtige Überprüfung durch Wien Kanal erforderlich werden.

7 Baumaßnahmen im Nahbereich öffentlicher Kanal

Siehe auch Infoblatt „Arbeiten und Maßnahmen im Nahbereich Kanal“

7.1 Baugrubensicherung, Ankerung

Je nach Lage des öffentlichen Straßenkanals sind im Zusammenhang mit dem Antrag auf Hauskanalanschluss Unterlagen über die Baugrubensicherung erforderlich.

Wien Kanal behält sich Bedingungen für die Durchführung der Baugrubensicherung in Abhängigkeit von nachfolgenden Parametern vor:

- System der Baugrubensicherung
- Tiefe der Baugrube
- Abstand der Grundgrenze zum öffentlichen Straßenkanal – insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung der U-Bahn liegen in Teilbereichen öffentliche Kanäle knapp neben den Baulichkeiten am Straßenrand
- Bedingungen für Ankerungen, Nagelwände und sonstige Bauelemente in Richtung öffentlichen Kanal. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand jeglicher derartiger Bauteile von 1,5 m zur Außenkante des Kanals einzuhalten.

7.2 Krananlagen im Kanalbereich

- Werden Baukräne nicht innerhalb der Baustelle sondern im Straßenbereich über oder knapp neben dem öffentlichen Straßenkanal aufgestellt, so sind Wien Kanal nachstehende Unterlagen mit dem Antrag auf Hauskanalanschluss vorzulegen:
 - Querschnitt der Straße und Baugrube mit Darstellung des Kranfundaments
 - Kotierung aller Abstände
 - Stellungnahme eines Befugten (Ziviltechniker, etc.), wonach durch die Kranaufstellung keine unzulässige Belastung auf den öffentlichen Straßenkanal kommt.

7.3 Sonstige Rahmenbedingungen

- Kanalschächte des öffentlichen Straßenkanals dürfen unabhängig von einer verkehrsbehördlichen Bewilligung für die Inanspruchnahme der Straße nur mit gesonderter Zustimmung von Wien Kanal unter entsprechenden Schutzmaßnahmen in einen Baustellenbereich im öffentlichen Gut integriert werden.
- Straßenentwässerungen, die eine direkte Verbindung zum öffentlichen Straßenkanal

aufweisen, sind gegen die Einbringung von jeglichen Fremdstoffen (eingeschwemmter Sand, Entsorgungsvorgänge bei der Baustelle etc.) zu schützen. Wien Kanal behält sich die Verrechnung sämtlicher Räumungs- und Instandsetzungskosten aus daraus resultierenden Schäden vor.

8 Informationsblätter Wien Kanal

In Ergänzung zu den gegenständlichen Geschäftsbedingungen gibt es von Wien Kanal noch eigene Informationsblätter zu speziellen Themen wie nachstehend angeführt:

- Infoblatt Baumaßnahmen Kanalbereich
- Infoblatt Geruchsprobleme Kanal
- Infoblatt Öl und Fett im Kanal
- Infoblatt Reinigung Rohrkanäle
- Infoblatt Rückstauprävention

Weitere Informationen sowie veröffentlichte Broschüren betreffend den Kanalbetrieb und auch die Projekte von Wien Kanal finden Sie unter nachstehenden Links:

https://www.wien.gv.at/wienatshop/Gast_bestellservice/Start.aspx?Kategorie=192363

<https://www.wien.gv.at/umwelt/kanal/umweltbildung/index.html>

9 Kontakt

Wien Kanal

1030 Wien, Modecenterstraße 14/Block C

Mo-Fr 7.30-16.30 Uhr Telefon +43 1 4000 8030 www.kanal.wien.at

24h Störungs-Hotline

Bei WC-, Hauskanalverstopfungen und Gebrechen an Hauskanalanlagen wählen Sie rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, folgende Telefonnummer:

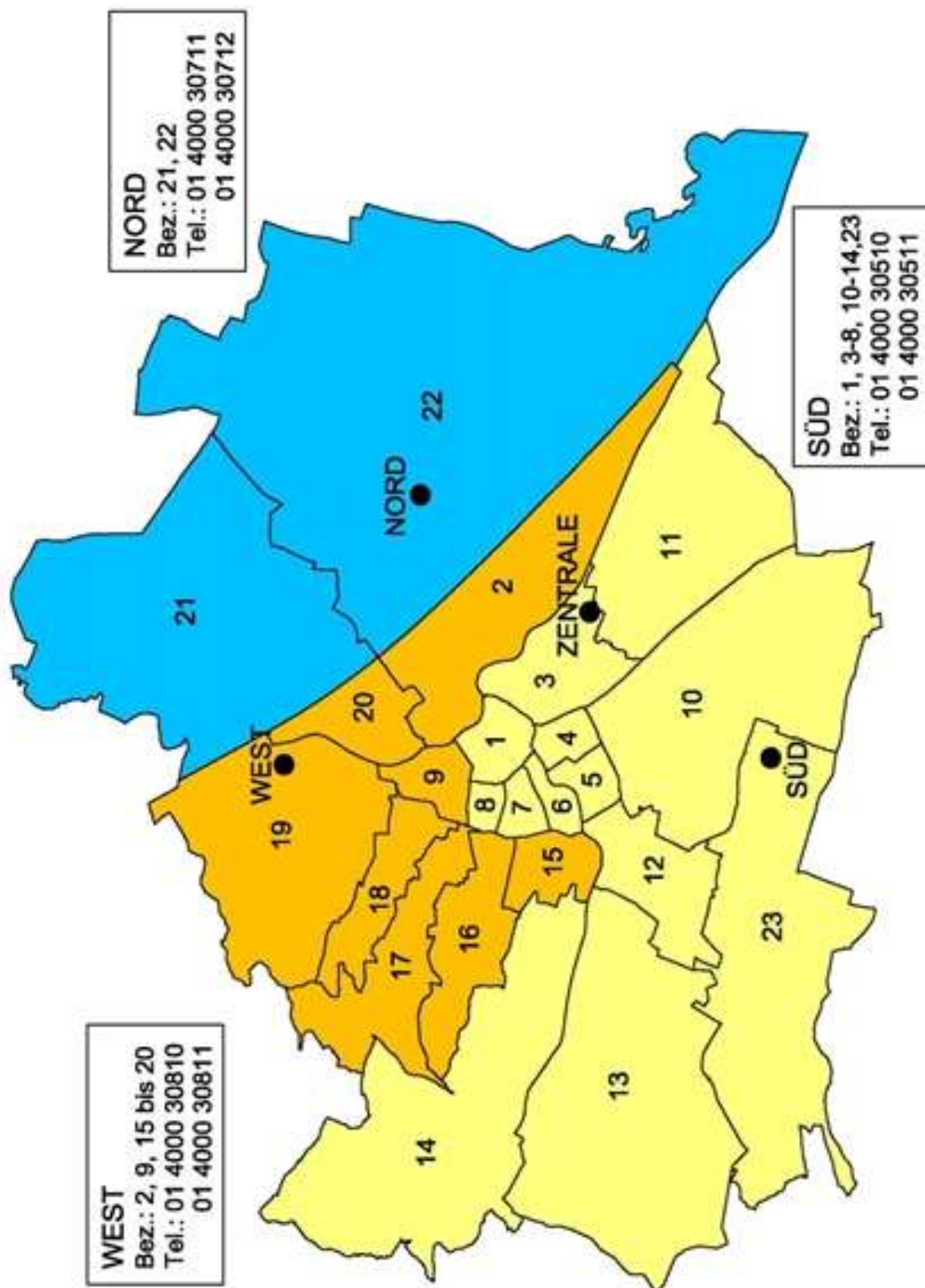
Telefon +43 1 4000-9300

Info im Internet

- www.wien.gv.at/kanal
- www.kanis.at
- www.wien.gvat/ma37

Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.

Anhang 1 – Kontakt Betriebsaußenstellen



Anhang 2 – positive Beispiele Hauskanalanschluss



Fachgerechte Herstellung von innen nach außen
Richtige Einmündehöhe über Kanalsohle
Hauskanalrohr soll bündig mit Kanalwand enden – nicht vorher

Anhang 3 – negative Beispiele Hauskanalanschluss



Rohr darf nicht überstehen sondern muss bündig nach der Wölbung des Kanals abgetrennt werden.



Brutal eingestemte Kanalöffnungen sind ordnungsgemäß mit kunststoffmodifizierten Beton instandzusetzen.



Rohr darf nicht überstehen, da hilft auch kein gewölbtes überschmieren mit untauglichem Mörtel



Rohr darf nicht zu knapp über Sohle (Klinkersohle) eingemündet werden, es darf nicht überstehen, die Kanalwand darf nicht beschädigt werden.



Rohr darf nicht überstehen – hier wurde versucht, das mit Mörtel zu verschmieren



Rohr ausgefranst und zu kurz. Eine ordnungsgemäße Reprofilierung ist erforderlich, die bündige Herstellung mit der Kanalwand ist Bedingung



Rohr muss so lang sein, dass es bündig mit der Innenseite des öffentlichen Kanals abschließt – dieses Rohr ist zu kurz



Kernbohrung von innen nach außen vermeidet solche garvierenden Schäden am Kanal und hohe Instandsetzungskosten für Verursacher.